



# Rechtsschutzordnung

## § 1

### Personenkreis

Der Landesverband der Bayerischen Justizvollzugsbediensteten e.V. (JVB) gewährt seinen Einzelmitgliedern nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen gemäß § 24 seiner Satzung Rechtsschutz.

Auf die geltenden Rechtsschutzordnungen des Bayerischen Beamtenbundes (BBB) und des Deutschen Beamtenbundes und Tarifunion (dbb) wird Bezug genommen.

## § 2

### Begriff des Rechtsschutzes

- (1) Rechtsschutz im Sinne dieser Rechtsschutzordnung ist die Rechtsberatung und der Verfahrensrechtsschutz.
- (2) Rechtsberatung ist die schriftliche oder mündliche Erteilung oder Vermittlung eines Rates oder einer Auskunft.
- (3) Verfahrensrechtsschutz ist die rechtliche Vertretung des Mitglieds in einem gerichtlichen Verfahren einschließlich der vorprozessualen Tätigkeiten.

## § 3

### Umfang des Rechtsschutzes

- (1) Rechtsschutz wird nur für solche Fälle gewährt, die im Zusammenhang mit der derzeitigen oder früheren beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit eines Mitglieds im öffentlichen Dienst stehen. Dazu zählt auch die Tätigkeit als Mitglied eines Personalrates oder einer Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie die Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte/r oder die Tätigkeit als Vertrauensmann/Vertrauensperson für Schwerbehinderte.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Abs.1 wird in Disziplinar- und Strafverfahren sowie in Ordnungswidrigkeitenverfahren Verfahrensrechtsschutz nur gewährt, wenn es sich nicht um ein vorsätzlich begangenes Delikt handelt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

## § 4

### Voraussetzungen der Gewährung von Rechtsschutz

- (1) Verfahrensrechtsschutz soll nur gewährt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichend Aussicht auf Erfolg bietet. Rechtsschutz wird nicht

gewährt, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung den gewerkschaftlichen Belangen des JVB zuwiderläuft.

- (2) Rechtsschutz soll nur gewährt werden, wenn der Rechtsschutzfall nach mindestens einjähriger Mitgliedschaft des Einzelmitglieds entstanden ist. Bei Übertritt aus einer anderen Fachgewerkschaft des dbb oder BBB wird diese Mitgliedschaft angerechnet. Ausnahmen sind nur bei einem besonderen Verbandsinteresse möglich.
- (3) Soweit eine Rechtsschutzgewährung im Sinne des § 2 dieser Rechtsschutzordnung durch Dritte, insbesondere durch eine Rechtsschutzversicherung oder den Dienstherrn/Arbeitgeber erfolgt, entfällt eine Rechtsschutzgewährung durch den JVB.

## **§ 5 Verfahren**

- (1) Rechtsschutz wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dem Antrag sind eine eingehende Darstellung des Sachverhaltes sowie alle einschlägigen Unterlagen beizufügen.
- (2) Der Verfahrensrechtsschutz wird nur für jede Instanz gesondert bewilligt. Im Fall der Nichtzulassung durch das Erstgericht beginnt die Berufungsinstanz mit dem Antrag auf Zulassung der Berufung, die Revisionsinstanz mit der Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde. Einer gesonderten Bewilligung bedarf es nicht, wenn allein die Gegenseite Rechtsmittel einlegt.
- (3) Bei Gewährung von Verfahrensrechtsschutz bestimmt der JVB die Art der Prozessvertretung.
- (4) Die im Verfahrensrechtsschutz geführten Verfahren können durch den JVB/BBB oder dbb begleitet werden. Auf dessen Verlangen sind ihm sämtliche Schriftsätze, gerichtlichen Verfügungen und Entscheidungen nebst Protokollen in Abschrift zuzusenden.
- (5) In den Fällen des § 10 Abs.2 und 3 bedürfen Vergleiche der Einwilligung des JVB. Liegt eine solche nicht vor, sind sie widerruflich abzuschließen, um eine Zustimmung des JVB zu ermöglichen. Erfolgt der Abschluss nicht im Einverständnis mit dem JVB, dann wird dieser von jeglicher Kostenerstattung freigestellt. Bisher bezahlte Kosten sind ihm zu erstatten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (6) Der JVB/BBB/BSBD oder dbb ist berechtigt, das in dem Verfahren gewonnene Material zu verwerten, insbesondere zu veröffentlichen. Er darf dies nicht zum Nachteil des betreffenden Einzelmitglieds tun.

## **§ 6 Rechtsschutzkosten**

- (1) Die Rechtsberatung wird kostenlos erteilt.

- (2) Der Verfahrensrechtsschutz soll ebenfalls kostenlos gewährt werden. Er umfasst grundsätzlich nur die Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung.
- (3) Die Kosten des Rechtsschutzes können zurückgefordert werden, wenn das Einzelmitglied vor Ablauf von drei Jahren nach erfolgter Rechtsschutzgewährung aus seiner Mitgliedsgewerkschaft ausscheidet.

## **§ 7 Anspruch und Haftung**

Ein Rechtsanspruch auf Rechtsschutzgewährung besteht nicht. Eine Haftung im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung ist ausgeschlossen.

## **§ 8 Entzug des Rechtsschutzes**

- (1) Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn
  1. er aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erwirkt worden ist;
  2. das Mitglied die zur Verfahrensführung erforderliche Mitarbeit unterlässt;
  3. das Mitglied den Vorschriften dieser Rechtsschutzordnung zuwiderhandelt;
  4. das Mitglied aus dem JVB ausscheidet;
  5. die Rechtsverfolgung während des Verfahrens aussichtslos wird.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3 kann der JVB von der Rechtsschutz-zusage zurücktreten und die bereits bezahlten Kosten erstattet verlangen.

## **§ 9 Kostenabrechnung**

- (1) Es werden nur die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung erstattet. Die durch Honorarvereinbarungen entstehenden Mehrkosten sind nicht erstattungsfähig. Es sei denn, der JVB hat das Mitglied zum Abschluss einer Honorarvereinbarung ermächtigt, weil die gesetzlichen Gebühren der Bedeutung der Sache und dem mit ihr verbundenen Arbeits- und Zeitaufwand nicht annähernd gerecht werden.
- (2) Soweit ein Anspruch auf Kostenerstattung gegen den Prozessgegner besteht, ist das Mitglied verpflichtet, diese Kosten in Abstimmung mit dem JVB einzuziehen und an diesen in Höhe der für den Rechtsschutz aufgewendeten Kosten abzuführen.

## **§ 10 Abwicklung des Rechtsschutzes**

- (1) Bei der Durchführung des Rechtsschutzes bedient sich der JVB des Dienstleistungszentrums Süd des Deutschen Beamtenbundes in der Weise, dass die dort tätigen Juristen auf Veranlassung des JVB Rechtsauskunft erteilen und / oder Gutachten erstellen und / oder die Vertretung des Mitglieds in einem gerichtlichen Verfahren bzw. in dem diesem vorgeschalteten Verfahren übernehmen.

- (2) Soweit Fälle aus prozessualen Gründen nicht oder nicht mehr vom Dienstleistungszentrum betreut werden können (z.B. wegen Anwaltszwangs), wird der Rechtsschutzfall über den dbb abgewickelt. Dazu gehört unter anderem, dass die Bestellung einer anwaltlichen Vertretung im Einvernehmen mit dem JVB zu erfolgen hat.
- (3) Unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten des Rechtsschutzverfahrens entscheidet der JVB über die Beantragung des Verfahrensrechtsschutzes. Wird im Einzelfall die Rechtsschutzfähigkeit vom dbb negativ beurteilt, so trägt das Mitglied die dem JVB in Rechnung gestellten Kosten; über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Gleiches gilt, wenn im Einzelfall die Beauftragung einer anwaltlichen Vertretung trotz der Vertretungsmöglichkeit durch das Dienstleistungszentrum aus zwingenden Gründen als unerlässlich erscheint. In diesen Fällen kann der Vorstand die Gewährung des Rechtsschutzes davon abhängig machen, dass das antragstellende Mitglied in die den JVB treffenden Kosten eintritt oder einen Teil dieser Kosten trägt.

## **§ 11 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

- (1) Diese Rechtsschutzordnung tritt am 28. November 2003 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Rechtsschutzordnung in der Fassung vom 12. Mai 2000 außer Kraft.
- (2) Soweit Rechtsschutz vor dem 28. November 2003 durch den JVB bewilligt worden ist, richtet sich die Abwicklung nach der Rechtsschutzordnung vom 12. Mai 2000. Das gilt jedoch nur für die jeweils am 28. November 2003 laufende Gerichtsinstanz. Für die nächsthöhere Instanz ist erneut Rechtsschutzantrag zu stellen, auch wenn allein der Prozessgeber Rechtsmittel eingelegt hat.